

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

56 (10.10.1809)

Großherzoglich-Badisches Oberrheinisches Provinzial-Blatt.

Dienstag

Nro. 56.

10. Oktober 1809.

Provinz-Verfügungen.

(Erinnerung auf das Verbot des Schießens an Festen oder Hochzeiten u. dgl.)

Da das schon längst bestehende und auf sehr triftigen Gründen beruhende Verbot des Schießens am Frohnleichnamstage, bey Hochzeiten, Neujahrsnächten u. dgl. vielfältig unbeobachtet gelassen wird; so sieht man sich veranlaßt, dieses Verbot anmit in Wiederverkündung zu bringen, und sämmtlichen Beamten die unnachsichtliche Bestrafung aller dergleichen Uebertretungen anzubefehlen.

Vorgesetzte, welche die Anzeige solcher Unordnungen unterlassen, verfallen in eine Strafe von 3 Reichsthaler, welche im Wiederholungsfalle verschärft wird.

Nur in Städten, welche militärische Garnison, oder eine militärisch organisierte Bürgergarde haben, darf am Frohnleichnamstage und andern ausgezeichneten Feiertagen geschossen werden. Freyburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vd. Wiser.

(Maas-, Gewichts- und Mühl-Bisitationen betreffend.)

Die, im Provinzialblatt Nro. 10. von 1803 ergangene allgemeine Verordnung vom 4ten Februar v. J. wornach in jedem Amtsdistrikt alljährlich die Maas-, Gewichts- und Mühl-Bisitation vorgenommen, und das Bisitations-Protokoll Berichtlich hierher vorgelegt werden soll, ist bisher von den wenigsten Amtsbehörden befolgt worden.

Man sieht sich daher veranlaßt, diese Verordnung andurch alles Ernstes in Wieder-Erinnerung zu bringen, auch die — vermöge der Berichte einiger Behörden nothwendig erscheinende Weisung anzufügen, daß es, wenn bey solchen Bisitationen betrügerliche Unrichtigkeiten an Maas und Gewicht entdeckt werden, an bloßen Berichtigungsbefehlen nicht genüge, sondern daß auch angemessene Strafen zu erkennen, und die Strafsätze in dem Protokolle anzumerken seyen. Wo nicht besondere zu solchen Bisitationen aufgestellte und verpflichtete Personen vorhanden sind, da können solche einem Aktuaribus übertragen werden, der jeden Orts die Vorgesetzten als Urkundspersonen, und, bey den Mühlen, die erforderlichen Kunstverständigen bezuziehen hat.

Freyburg den 2. Oktober 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Baur.

vd. Gall.

(Den Lehgelder-Fond und dessen Verwendung betreffend.)

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, den für die ehemalige Markgrafschaft bestehenden Lehgelder-Fond von 400 fl. auf 600 fl. zu erhöhen, und davon der oberrheinischen Provinz einstweilen provisorisch auf einige Jahre 150 fl. jährlich zuzutheilen.

Welches sämmtlichen Ober- und Aemtern mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß bey den desfalls hierher zu erstattenden Berichtlichen Anträgen auf Lehgelder-Bewilligungen, in Ansehung der zu dergleichen Unterstützungen geeigneten Personen nach der höchsten Intention bloß auf Kinder von dürftigen Wittwen, dann auf solche Kinder von armen Bürgern aus Städten, die nach ihrer Erziehung und Lage nicht zu Feld- und Ackerbau zu gebrauchen, und auf Handwerker, die besondere Begünstigung und Aufmerksamkeit verdienen, endlich noch auf Söhne von Soldaten und Dienern gesehen, und unter sämmtlichen dergleichen Konkurrenten auf die dürftigsten und fähigsten und zu anderwärtiger Lebensart mindest geeigneten, vorzügliche Rücksicht genommen, und so viel möglich gesucht werden solle, derglei-

Oberamt

chen Subjekte gegen längere Lehrzeit bey den Meistern ganz oder zum Theil ohne Kosten unterzubringen. Freyburg den 27. September 1809.

Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.
Frhr. von Baur.

vdt. Gall.

Obrigkeittliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Fürstl. Fürstenbergischen Justizamt
Haaslach

(1) aus dem Prechtthal an den in Untersuchung gefallenen Fuhrleuten Joseph und Jakob Becherer Vater und Sohn auf Dienstag den 24. dieses auf dem Ladhofe im Prechtthal. Aus dem

Oberamt Stäufen

(2) zu Ehrenstetten an den Fr. Jos. Eckert auf Mittwoch den 25. Oktober d. J. auf der Gemeindsstube in Ehrenstetten vor der Amtschreiberey;

(3) zu Niederambringen an den in Vermögensuntersuchung gefallenen Bürger und Bauren Michael Dischinger auf den 30. Oktober im Gemeindewirthshause zu Ehrenstetten vor der daselbst anwesenden Commission.

Schuldenliquidation des Benedikt Welte
Müllers von Boll.

Da Benedikt Welte Müller von Boll seit der im Jahr 1805 mit ihm vorgenommenen Schuldenliquidation wieder neue Schulden kontrahirt hat, so siehet man sich veranlaßt, gegen denselben eine neuerliche Schuldenliquidation auf Freytag den 3. t. M. Novem-
ber anzuordnen.

Sämmtliche dessen Gläubiger und auch jene, die im Jahr 1805 schon ihre Forderungen liquidirt haben, werden hiemit aufgefordert, an obigem Tag bis 9 Uhr in der Früh in hiesiger Obervogteyamtskanzley zu erscheinen, und daselbst ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, widrigenfalls denen Ausbleibenden keine richterliche Hülfe mehr geleistet, und dieselben von der gegenwärtigen Vermögensmasse ausgeschlossen werden würden.

Bonndorf den 2ten Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Obervogteyamt.

Schuldenliquidation des Tagelöhners Andreas
Schmid zu Röttenbach.

(1) Der Tagelöhner Andreas Schmid zu Röttenbach hat auf verschiedene gegen ihn erhobene Schuldklagen seine Insolvenz selbst einbekannt, und dem Amte die Fürkehr zweckmäßiger Verfügung überlassen, wodurch seiner Kreditorschafft zur Zahlung verholfen werden möge.

Man hat daher auf Mittwoch den 18. dieses eine Schuldenliquidations-Tagfahrt angesehen, auf welche die Andreas Schmidische Gläubiger unter dem rechtlichen Nachtheil des Ausschusses von der Gantmasse frühzeitig zur Angabe und Bescheinigung ihrer Forderungen anher vorgeladen werden.

Signatum Löfsingen den 2. Oktober 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt.

Braun.

Kundmachung und Vorladung der Gläubiger
des verstorbenen Michael Häufle von
Krogingen.

In dem Schuldwesen des verstorbenen hiesigen Bürgersohns Michael Häufle wird das Ganturtheil Donnerstags den 19. dahier publizirt, zu dessen Anhörung diejenigen, welche ihre Forderungen gehörig liquidirt haben, auf gemeldten Tag frühzeitig anher vorgeladen werden. Signatum Löfsingen den 2. Oktober 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt allda.

Braun.

Neuerliche Vorladung der Gläubiger des
Sebastian Brunner zu Haußen an der
Möhle.

Eines unvermuthet eingetretenen Hindernisses wegen konnte unterem gestrigen den Gläubigern des verstorbenen Sebastian Brunner der Aktiv- und Passivstand der Masse sammt dem Vertheilungs-Entwurf nicht vorgelegt werden.

Es wird daher neuerliche Tagfahrt auf Donnerstag den 19. dieses früh 9 Uhr vor Amt dahier unter Vermeidung der schon bekannt gemachten Rechtsnachtheile angeordnet.

Freyburg den 5. Oktober 1809.

Grundherel. B. v. Falkensteinisches Amt.

M a n z.

Schuldenliquidation des verstorbenen Professors Joseph Sevin von Freyburg.

(2) Zu Berichtigung der Verlassenschafts-Abhandlung des ohnlängst dahier verstorbenen Professors Joseph Sevin werden diejenigen, welche eine Forderung an dieselbe zu haben glauben, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen bey dem unterzeichneten Inventurs-Kommissär ihre etwaigen Forderungen unter Vorlegung der nöthigen Belege um so gewisser zu liquidiren, als sie sich den ihnen nach Umfluß dieser Frist alsdann zugehenden Nachtheil selbst bezumessen haben.

Freyburg den 12. September 1809.

Aus Auftrag der Großherz. Regierung.
Kanzleyrath Stehle.

Schuldenliquidation des Hofgerichts, Advokaten Karl Welker.

(2) Da man zur Erhebung des Vermögensstandes des dahier verstorbenen Hofgerichts-Advokaten Karl Welker eine genaue Kenntniß der, von demselben vorhandenen Schulden nöthig hat; so werden alle diejenigen, welche an dessen Verlassenschaftsmasse eine Forderung zu haben vermeinen, anmit aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato bey der unterfertigten Kommission ihre allenfälligen Ansprüche um so gewisser anzugeben, und zugleich ihre habenden Beweise bezubringen, als sie sonst nach Umfluß dieses Termins mit denselben nicht mehr gehört und präcludirt werden würden.

Freyburg den 28. September 1809.

Von Kommissionswegen.
Kanzleyrath Stehle.
Hofgerichtsadvokat Hübschle,
qua Curator Massae.

Schuldenliquidation der Hilari Meyerschen Eheleute zu Nordweil.

(3) Schon im Jahre 1804 wurde von dem königl. württembergischen Obergerichte Alpirsbach über das Vermögen des Hilari Meyers Kiefers von Nordweil die Gant erkannt, wie auch Liquidation gepflogen, und das Vermögen vertheilt. Allein da sämtliche Gantakten bey der Uebergabe des Ortes Nordweil an das Großherzogl. Haus Baden noch unvollständig zur diesseitigen Registratur gekommen; insbesondere aber das vorhandene Liquidationsprotokoll nicht gehörig durch Unterschriften beurkundet ist, so fällt es nothwendig zur endlichen Erledigung dieses Gantgeschäftes eine neuerliche

Liquidation auf den 17. Oktober d. J. anzuordnen, bey welcher sämtliche Gläubiger bey Vermeidung des Ausschlusses vom vorhandenen Gantvermögen vor hiesiger Amtschreiberey zu erscheinen und ihre allenfällige Behelfe mitzubringen haben.

Zugleich wünschte man auch eine gütliche Belegung dieses Gantgeschäftes dabey um so eher zu erzielen, als überhaupt schon bey der ehevorigen Behandlung und der bisherigen Vermögensverwaltung beträchtliche Kosten gemacht worden sind, und insbesondere die Frage, nach welchem Prioritätsgesetze bey einer förmlichen Gantverhandlung fürzuführen wäre, zweifelhaft ist, und noch zu mehreren Weitläufigkeiten führen dürfte. Es haben demnach die bey der Liquidation erscheinenden Bevollmächtigten sich auch hierwegen mit Gewalt versehen zu lassen. Kenzingen den 15. September 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Bezel.

Konkurs, Eröffnung gegen Franz Gottstein von Hogschür.

(3) Gegen Franz Gottstein von Hogschür wird hiemit der Konkurs eröffnet, zur Schuldenliquidation und Verhandlung der Vorzugsrechte Tagfahrt auf den 28. Oktober d. J. angeordnet, und alle jene, welche an dem Konkurs-Vermögen irgend einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, am genannten Tage vor dem Kommissär zu Herrenschried entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Beweisurkunden vorzulegen, bey Strafe des Verlustes der Forderungen und Ausschlusses von der Masse.

Säckingen den 20. September 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung der Gläubiger des Johann Weissenberger zu Bühl.

(3) Die Gläubiger des in Gant verfallenen Johann Weissenberger Wagner zu Bühl werden zur Liquidirung ihrer Schuldforderungen auf Samstag den 14. des Weimonsats unter Bedrohung des Ausschlusses von gegenwärtiger Konkursmasse anmit vorgeladen. Jettetten den 13. September 1809.

Zum Großherzogthum Baden gehöriges Justizamt.

Teufel.

Vorladung derer, die eine Forderung an dem verstorbenen Waldvogt Ferdinand von Harrant zu machen haben.

Am 17. July l. J. starb dahier der pensionirte Waldvogt Ferdinand von Harrant zu Melans. — Diejenigen, welche an dessen Verlassenschaft entweder aus dem Erbrecht oder als Gläubiger Ansprüche zu machen haben oder zu haben glauben, werden zu deren Ausföhrung mit Frist von 3 Monaten unter dem Präjudiz des Ausschlusses aufgefordert.

Waldshut den 2. September 1809.

Ex Commissione Großherzogl. Hochpreislicher Regierung.
Großherzogl. Badisches Oberamt.
Föhrenbach.

Vorladung des Johann Roth von Blumberg.

Der ledige 34jährige Johann Roth von Blumberg, welcher im Jahre 1791 als Säclergefell in die Fremde gegangen, und sich im Jahre 1796. zu Linz im oberösterreichischen unter das östreichische K. K. Infanterieregiment Stain als Gemeiner engagiren lassen, seit letzterer Zeit aber niemals mehr eine Meldung von sich gemacht, wird auf Anstehen seiner nächsten Blutsverwandten anmit aufgefordert, sich um so mehr inner den nächsten neun Monaten dahier einzufinden, und sein unter pflegschaftliche Verwaltung stehendes Vermögen von 1400 fl. in Empfang zu nehmen, weil man ihn sonst als verschollen erklären, und das vorhandene Vermögen dessen sich darum meldenden nächsten Blutsverwandten als nutznießlichen Erbpflegern übergeben würde. Signatum Blumberg den 28. September 1809.

Fürstl. Fürstenberg. Justizamt allda.

Ediktal, Vorladung des Franz Xaver Riede von Hitzingen.

(2) Franz Xaver Riede von Hitzingen, der sich als Schneider auf die Wanderschaft verfügte, dessen Aufenthaltsort aber hierorts dermal unbekannt ist, wird, da das Loos denselben zu Kriegsdiensten bestimmte, anmit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten Behörde unter Verlust seines Vermögens, Heimaths, und Bürgerrechts zu stellen.

Hitzingen den 14. September 1809.

Markgräfl. Bad. Justizamt der Herrschaft Stausen, Hitzingen und Niedheim.
v. Straßer.

Vorladung des Johann Precht von Bantholzen.

(2) Die ledige Katharina Honzin von Moos hat gegen den Maurergefell Johann Precht von Bantholzen Vaterschaftsklage dahier erhoben.

Johann Precht, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dem hiesigen Amt nicht bekannt ist, wird daher aufgefordert, binnen 8 Wochen bey der unterzeichneten Behörde sich um so gewisser zu stellen, und auf die gegen ihn angebrachte Schwängerungs-Klage zu antworten, als er sonst als Vater des von der Katharina Honzin gebornen Kindes mit allen damit verbundenen Pflichten erklärt werden würde.

Böhligen den 18 September 1809.

Großherzogl. Badisches Amt.

Fauler.

Ediktalvorladung des Mathias Bolz von Thur in Graubinden.

(2) Mathias Bolz von Thur in Graubinden gebürtig, der wegen Diebstahl und Vaganten-Leben dahier im Gefängniß eingekerkert, und sich mittelst gewaltsamen Ausbruchs befreit hat, wird hierdurch mit dem Präjudiz öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 6 Wochen um so gewisser vor unterzeichneter Stelle einzufinden, als er sonst der ihm angeschuldigten Verbrechen des Diebstahls und Vagantenlebens als schuldig erklärt, und die Landesverweisung gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Verordnet Schliengen den 20. Sept. 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

vdt. Leugler.

Vorladung des Xaver Bollmann von Krozingen.

(3) Der Akademiker Xaver Bollmann von Krozingen hat sich vor einiger Zeit heimlich von Freiburg entfernt, auch seither nichts mehr von sich hören lassen. Derselbe wird nun deswegen öffentlich vorgeladen, in einer Frist von 3 Monaten in seine Heimath zurückzukehren, und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigens er sich selbst beymessen müßte, wenn gegen ihn als bösslich ausgetretenen Unterthan verfahren werden würde.

Verordnet beym Oberamt Stausen den 16. September 1809.

Duttlinger.

Ediktal. Vorladung von Deserteurs und Ausgetretenen.

(3) Nachbenannte theils desertierte, theils dem Rekrutierungsloos entwichene diesseitige Amtsuntergebene, als

- Joseph Benz, von Allmannsdorf,
- Joseph Schreiber, von Gailingen,
- Joseph Horber, von Güttingen,
- Joseph Miez, von Liggendingen,

werden anmit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen von Dato bey unterzeichnetem Oberamt zu stellen, widrigenfalls gegen dieselben nach der Schärfe der Landesfürstlichen Befehle gegen Deserteurs und Ausgetretene vorgefahren werden würde.

Konstanz, den 18. September 1809.

Großherzogl. Badisches Oberamt.
v. Ehrismar.

Ediktal. Vorladung des Mathias Zahner von Hügelheim

(3) Der gegenwärtig 30 Jahr alte Schneider Mathias Zahner von Hügelheim ist vor ungefähr 13 Jahren mit den Conde'schen Truppen aus dem Land gezogen, und hat unterdessen nichts von sich hören lassen, es ist ihm aber ein Erbe von 54 fl. 10 fr. angefallen. — Derselbe wird deswegen aufgefordert, von Dato an in 3 Monaten dahier zu erscheinen und über seinen Austritt Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls nach Verordnung der Landeskonstitution gegen ihn wird verfahren werden.

Verordnet Müllheim am 20. Septbr. 1809.
Großherzogl. Badisches Oberamt.
Maier.

Obrigkeitsliche Rundmachungen.

Rundmachung und Beschreibung der, in einem von der Chaise abgeschnittenen Koffer enthaltenen Sachen betr.

Am 2ten dieses Abends gegen 8 Uhr ist dem Kaufmann Johann Heinrich von der Beck aus Eibersfeld im hiesigen Ort ein Koffer von der bey sich gehaltenen Chaise abgeschritten worden, welcher von mittelmäßiger Größe, etwas gewölbt und mit gelbem Leder überzogen, und worauf der Name der Kaufmanns mit weißen Nägeln eingeschlagen befandlich gewesen ist.

In diesem Koffer haben sich nachfolgende Effekten befunden, deren Werth der gedachte Kaufmann auf 249 fl. 22 fr. eidlich geschätzt hat.

10 Paad glatte seidene Doppelwand. 1 Rock von Marengo-Farbe. 2 Paar kurze Beinkleider von Nanquin. 3 weiße Westen. 1 weiße dito von feinem Viquet. 6 Hemder, wovon 3 mit den Buchstaben bezeichnet: H. V. B. No. 4. 12 rothe baumwollene Sacktücher von verschiedenen Farben. 6 Paar weiße baumwollene Strümpfe, wovon 3 Paar neu sind. 1 Paar graue baumwollene und 1 Paar graue gestricke wollene Strümpfe. 2 weiße mougelimene Halstücher, wovon eines neu ist. 1 dito rothseidenes mit weißen Moutchen. 1/4 Pfund feinen Thee in einer blechernen Büchse, und 2 Paquete mit Briefen und anderen Papiereen an dessen Adresse.

Allen vielfältigen Nachforschungen ungeachtet, hat man bisher weder das Geraubte auffindig machen, noch die Thäter entdecken können, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Koffer mit seinem Inhalt weiter gebracht worden sey.

Sämmtliche resp. Obrigkeiten werden darsucht, Vorstehendes in ihrem Gerichtsbezirk sobald als möglich bekannt machen zu lassen, und wenn irgendwo dergleichen Sachen zum Verkauf angetragen werden sollten, die Verkäufer in Arrest zu nehmen, und davon beliebige Nachricht hieher zu geben, die etwa entdeckt werdende Thäter aber gegen Ersatz der Kosten gefänglich hieher liefern zu lassen.

Müllheim den 5. Oktober 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt allda.
Maier

Anzeige eines begangenen Mordes; Signalment des muthmaßlichen Thäters.

(2) Am 15. dieses wurde in der unsern Allensbach, seitwärts der Landstraße nach Marktsingen gelegenen Waldung, dem sogenannten Ochsenberge, ein zur Zeit noch unbekannter tochter Mann gefunden, bey dessen näherer Untersuchung sich veroffenbarte, daß derselbe gewaltsam ermordet worden seyn muß.

Der Todte hat 5 Schuh 4 Zoll Nürnberger Maas in der Größe, ist von mäßig starkem Körperbau, nach der Gesichtsbildung zu urtheilen ungefähr 40 Jahre alt, hat schwarze abgeschrittene Haare, schwarzen Bart, länglichtes Gesicht, starke etwas gebogene Nase, graue Augen, großes breites Kinn und noch gute Zähne.

Deffen Kleidung bestand in einem dreyeckig-

ten aufgeschlagenen noch guten Filzhut mit einem großen rothhärenen Knopf und gewirter seidener Hutschlinge, in einem schwarzseidenen Halstuch mit rothen und weißen Streifen eingefasst, einem guten Hemd von riesten Tuch, welches am Brustauschnitt mit J. O. S. bezeichnet ist, einem hellblauen langen Rock von gutem Tuch mit gelbmetallenen mit einem stählernen Ring und Stern in der Mitte eingelegeten Knöpfen, einer Weste von feinem dunkelblauen Tuch mit glattmetallenen Knöpfen, schwarzen kalbledernen kurzen Hosen mit den nemlichen Knöpfen, weißgrau wollenen Winterstrümpfen, welche nach Schweizer Art unter dem Knie zusammen gerollt und mit einem ledernen Riemen, worin zwei ovale silberne Schnallen befindlich, aufgebunden waren, Schuhe von Rindleder, weißmetallene kleine Schnallen mit abgebrochenen Ecken.

Ein gegründeter Verdacht, diese Unthat verübt zu haben, ruht auf nachbeschriebenem Mursch, welcher mit dem Ermordeten letztern Montag von Allensbach nach Markfingen zugegangen; derselbe ist, so wie der Ermordete, allem Vermuthen nach aus dem obern Thurgau, oder Toggenburgischen, von großer Statur und starkem Körperbau, etliche 30 Jahre alt, hat ein breites rothbackiges Gesicht, lange spizige Nase, blaue Augen, blonde Augenbraunen, trug einen dreyeckigten Filzhut mit hohem Schirm, hellgrün tuchenen langen Rock mit Lappentaschen.

Sämmtliche Großherzogl. und andere löbl. Behörden werden von diesem Vorgang mit dem geziemenden Ersuchen in Kenntniß gesetzt, auf obbeschriebenen Mursch faßenden, solchen im Betretungsfall arretiren und anher abliefern zu lassen, auch alle hierwegen sich ergebende weitere Aufschlüsse anher gefällig mittheilen zu wollen. Reichenau den 18. Septbr. 1809.

Großherzogl. Bad. Obervogtamt.
v. Kraft.

Strafurtheilspublikation.

Durch Hohe Regiminalverfügung vom 18. dieses R. Nro. 11303 wurde der vermögenslose Deserteur David Bösch von hier seines Unterthanenrechtes für verlustig erklärt, welches anmit bekannt gemacht wird.

Staufen bey Oberamt den 2. Oktbr. 1809.
Duttlinger.

Landesverweisung.

Der im unten stehenden Signalement näher beschriebene Joseph Fehmbach von Baden in der Schweiz gebürtig, ist durch Urtheil des ehemaligen Hofgerichts in Meersburg nach erstandener Zuchthausstrafe zur Landesverweisung verurtheilt und dieselbe an solchem durch Hinwegweisung aus den Großherzoglichen Landen mittels eines Laufpasses vollzogen worden.

Signalement.

Joseph Fehmbach, 34 Jahre alt, katholischer Religion, geachteten Standes, aus Baden in der Schweiz gebürtig, ist 5 Schuh 1 Zoll groß, untersehter Statur, hat rund abgeschnittene blonde Haare, eine niedere Stirne, weiße Augenbraunen, graue Augen, eine etwas hoch aufgeworfene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und rothen Bart.

Derselbe trug bey seiner Entlassung aus dem Zuchthause einen weißen kurzen tuchenen Tschoben, lange weite Zwilchhosen, und ein grau tuchenes Brusttuch und Schuhe mit Riemen.

Freyburg den 2. Oktober 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frbr. von Baden.

Mundtodt, Erklärung der Georg Futterischen Eheleute von Forchheim.

(3) Vermögh hoher Regierungs-Verfügung vom 9. dieses sub Nro. 10908. wurden die Georg Futterischen Eheleute von Forchheim als mundtodt erklärt.

In Folge dessen wurde für diese der Andreas Binder von da als Curator mit dem aufgestellt, daß diese Eheleute ohne Vorwissen und Einwilligung des Curators kein Vertrag in Hinsicht auf das Vermögen rechtsgültig eingehen können.

Riegel den 20. September 1809.

Zum Großherzogthum Baden gehöriges
Justizamt Lichteneck.
Wirth.

Kaufanträge.

Haus und Güterverkauf.

(2) In Folge hoher Verfügung Großherzogl. Rentkammer der Provinz des Obertheins werden folgende Domänen salva Ratificatione in öffentlicher Steigerung verkauft werden.

a. Zu Grumingen den 23. Oktober d. J.
Das Bruderhäuschen nebst dem dazu gehö-

vigem Felde von ungefähr 1 1/2 Viertel, unter der Verbindlichkeit, das erstere sogleich abzubrechen.

b. Zu Mördingen den 24. Oktober d. J. 2 Fauchert Weinberge im Langenfeld, 1 1/8 Fchrt. Acker auf dem neuen Weg, 7/8 Fchrt. Matten auf Kleinsainen, 6/8 Fchrt. Matten auf dem Altgraben.

c. Zu Wippertskirch den 25. Oktober d. J. 1/8 Fauchert Garten.

Die Hauptbedingungen dabei sind:

1. Daß für das Gütermaas keine Gewährschaft geleistet wird. 2. Muß der Kaufschilling in 6 Terminen, und zwar der erste binnen 14 Tagen baar, die andern aber in 5 vom Kauftage an mit 5 Prozent verzinlichen Jahrsterminen bezahlt werden; jedoch werden auch an Zahlungsstatt Obligationen von der Amortisationskasse nach Maassgabe der in dem Regierungsblatt vom 12. Dezember 1808 No. 40 enthaltenen Bestimmung angenommen. 3. Werden auf das Gut die Staatslasten gleich andern bürgerlichen Gütern bedungen. 4. Wird das Eigenthumsrecht darauf vorbehalten, bis der Kaufschilling bezahlt seyn wird.

Die Steigerungsliebhaber werden hiezu unter dem Anhangе höflich eingeladen, daß diese Steigerungen an jedem Tage Vormittags 10 Uhr, und zwar ad a. im Löwenwirthshause zu Oberimlingen; ad b. auf der Gemeindestube zu Mördingen; ad c. aber in dem Probsteigebäude Wippertskirch vorgehen werden.

Wasenweiler den 13. September 1809.

Gefälilverwaltung Altbreytsch.

Brennholzversteigerung.

(1) Mittwoch den 11. Oktober Vormittags um 10 Uhr werden in dem Kirchhofer Gemeindefeld, am sogenannten Kohler, 200

Klafter buchen Brennholz im Meißbot und gegen baare Zahlung abgegeben werden; welches man denen Liebhabern hiermit eröffnet.

Heitersheim den 23. September 1809.

Großherzogl. Forstinspektion.

Fischer.

Versteigerung einer Ziegelhütte zu Schopfheim.

(2) Die Stadt Schopfheim gedenkt die derselben eigenthümlich zustehende Ziegelhütte, welche mit einer bequemen Bohnung versehen ist, auf Drey oder mehrere Jahre zu verlehnen. Es wird dieses mit dem Anhang bekannt gemacht, daß dem Beständer von der Stadt ein gewisses Holzquantum gegen billige Preise abgegeben werden solle, und daß diese Verlehnung auf Montag den 23. Oktober d. J. vorgenommen werde, als auf welchen Tag die Liebhaber Vormittags um 10 Uhr dahier auf dem Rathhaus sich einfänden, und die gemacht werdende annehmlichen Bedingungen vernehmen können. Jeder der Lust dazu bezeugt, muß über sein Vermögen und Herkommen obrigkeitliche Zeugnisse vorlegen.

Schopfheim den 18. September 1809.

Bürgermeister und Rath.

Dienst-Nachrichten.

Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden haben dem bey Höchstdero Domänenkanzley als Kanzlist angestellten Karl Schneeberger den Charakter als Revisor zu ertheilen gnädigst geruht.

Von der Großherzogl. Regierung des Oberreins wurde unterm 27. September d. J. der Leopold Bikart von Wangen als Juden-Vorscher dortiger Gemeinde bestätigt.

Nachrichten.

(Belobung des ledigen Georg Schlenker von Sexau.)

Dem ledigen Georg Schlenker von Sexau, welcher mit dem lobenswerthesten Eifer zwey Kinder aus einem Mühlebach rettete, ohne wie Andere, die ebenfalls dabey standen, sich zu besinnen, wird anmit gegenwärtige öffentliche Belobung ertheilt, nachdem ihm aus der Herrschaftskasse bereits eine Belohnung von 10 fl. ausbezahlt worden.

Freyburg den 30. September 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberreins.

Frhr. von Baur.

vd. v. Hauser.

Unglücksfall.

Am 24. August ward der zweyjährige Knab des Michael Koch von Wendlingen in einem Waschjuber tod gefunden. Die Stellung, wor-

in das Kind gefunden wurde, und alle erheben Umstände setzen es außer Zweifel, daß dasselbe, spielend, zu weit über den Rand des Jubers nach dem Wasser sich bückte, mit dem

Kopf hineinstürzte, und — da es sich keine Hilfe mehr zu geben vermochte — so sein Leben einbüßte.

Bücheranzeige.

In der C. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey zu Karlsruhe erscheint Ende des Monats Olobers die

Großherzoglich Badische Erbordnung

mit Rücksichtnahme auf die Rechte der gesetzlich anerkannten natürlichen Kinder, nach dem neuen badischen Landrecht tabellarisch bearbeitet; worinn die Stammfolge aller gesetzlichen Erben bis auf den 12. erbfähigen Grad, nebst der Nachweisung, in welchem Grade jeder Erbe zum verstorbenen stand, und wer zunächst zur Erbschaft berechtigt ist, mit Allegirung der desfalligen Sätze des neuen Landrechts, deutlich und für jeden faßlich dargestellt ist.

Diese Erbordnungstabelle ist nach den strengsten Rechtsgrundsätzen nach dem neuen Badischen Landrecht entworfen und von Rechtskennern geprüft und genau berichtet.

Nachricht, das Aufhören der Viehseuche im Obervogteyamt Schdnau betreffend.

(3) Die in den Monaten Juny und July,

in einigen Vogteyen des difseitigen Obervogteyamts geherrschte Viehseuche, der flüchtige Zungenkrebs, oder die Mundseuche, auch nach Beschaffenheit der Umstände Klauenseuche genannt, hat seit 14 Tagen gänzlich aufgehört, und ist vorzüglich aus dem Orte Schdnau, dann der Vogteyen Thunau, Wembach, Uzenfeld, Geschwend, Präg, Schdnenberg, Aiteren, Todtnauerbergdorf, Todtnauerberg, ritte und Wieden verschwunden. — Dagegen sind die Vogteyen des Grundherrlichen Amtes Zell — Zell und Hög, die difseitige Vogtey Trönd, Böllen, Schlechttau, Brandenburg, Aistersteeg, Muggenbrun, und die Stadt Todtnau gänzlich verschont geblieben, und der Anfall, der die Heerden auf dem Feldberg betraf, ist schon größtentheils vorüber.

Dieses wird andurch zur allgemeinen Wissenschaft mit dem Besatze gebracht, daß, da die Krankheit nicht tödlich war, und auch keine schlimme Folgen für die Gesundheit des Viehes zurück ließ, der Viehhandel unbesorgt wieder eröffnet werden könne.

Verfügt beym Großherzogl. Obervogteyamt Schdnau am 15. Sept. 1809.

Ucker mann.

Frucht-Preise.

Tag.	Namen des Orts.	Watz.		Halb.		Ker.		Rog.		Ger.		Roh.		Erb.		Wit.		Lin.		Misch.		Mi.		Mol.		Da.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
Sept. 30	Freyburg, beste	1 21	1 6					51	42			1											46				30	
	mittlere	1 15	1 3					50	38														44				28	
	geringere	1	57					48	30														40				40	
29	Emendingen, b. mittlere	1 12	1					54	40					1 42									45				30	
	geringere	1	54					50	36																			
	Staufen, beste																											
25	mittlere																											
	geringere																											
	Endingen, beste	1 9	54					47	37																			
26	mittlere	1 3						47	32																			
	geringere																											
	Billingen, beste			1 24				50	50			52		40								50					36	
25	mittlere			56				44	48			46		34								42					28	
	geringere			50				40	46			44		32								38					24	
	Konstanz, beste			18 30																							14 15	
29	mittlere			17 36																								
	geringere			15 30																								
	Meersburg, beste			19 8		9 34																					13 10	
Lörrach, beste			16 52																									
	mittlere			14 38																								
	geringere																										11 18	

Der Ort

Das Malter.